

Friedhofsordnung

Der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang



Pfarramt der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang

Sekretärin: Frau Gudrun Baumgärtner

Friedhofswart: Herr Frank Schöppe

Rennmühlstraße 18, 90455 Nürnberg

Tel.: 09122 77043

Fax: 09122 635719

Bürozeiten: Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mail: Pfarramt.Katzwang@elkb.de

www.Kirche-Katzwang.de

Konto: VR-Bank Nürnberg IBAN: DE43 7606 0618 0503 4060 08

BIC: GENODEF1N02

Inhaltsverzeichnis

A. Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

§ 3 Benutzungszwang

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 7 Durchführung der Anordnungen

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beerdigung

§ 9 Zuweisung der Grabstätten

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes

§ 12 Säрге und Urnen

§ 13 Tiefe des Grabes

§ 14 Größe der Gräber

§ 15 Ruhezeiten / Nutzungszeiten

§ 16 Belegung und Wiederbelegung

§ 17 Umbettungen

§ 18 Registerführung

§ 19 Übertragung des Nutzungsrechtes

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

§ 22 Wiederbelegung

§ 23 Rückerwerb

§ 24 Alte Rechte

V. Hoffnungskirche und Andachtsraum

§ 25 Benutzung der Hoffnungskirche und des Andachtsraumes

§ 26 Benutzung des Leichenraumes

§ 27 Ausschmückung

VI. Schlußbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 29 Friedhofsgebühren

§ 30 Inkrafttreten

B. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

I. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 1 Gestaltungsgrundsätze

§ 2 Genehmigungsverfahren für Grabmale

§ 3 Besondere Vorschriften für Grabmale

§ 4 Fundamentierung und Befestigung

§ 5 Unterhalt

§ 6 Anlage und Instandhaltung der Grabstätten

§ 7 Verwendung von Kunststoffen

§ 8 Vernachlässigung

§ 9 Abfälle

II. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

C.Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Grabnutzungsgebühren

§ 4 Allgemeine Verwaltungsgebühren

§ 5 Grabmalgenehmigungsgebühr

§ 6 Bestattungsgebühren

§ 7 Kirchengemeindegebühren

§ 8 sonstige Gebühren

§ 9 Inkrafttreten

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in 90453 Nürnberg, Katzwanger Hauptstraße 20 steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Katzwang.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner im Stadtteil Katzwang (Altkatzwang, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller) und Greuth waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können von Auswärtigen Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nach Absprache erworben werden.
- (3) Zugänge zum Friedhof sind: Auf der **Westseite** an der Katzwanger Hauptstraße, am **Nordende** bei der Zufahrt zur Gärtnerei, (das ist zugleich die Einfahrt zur Hoffnungskirche und zum westlichen Friedhofsgelände), in **der Mitte** in Höhe des Fußgängerüberwegs bei der Schule und am **Südende** der Friedhofsmauer ist eine kleine Pforte. Auf der **Ostseite** über dem Parkplatz am Gemeindehaus, Weiherhauser Str. 13. Darüber hinaus bestehen nichtöffentliche, verschlossene Zufahrtsmöglichkeiten zum östlichen Friedhofsteil über den Betriebshof für Diakonie und Friedhof und über das Gelände des Gemeindehauses zum Abfallplatz.
- (4) Der Gottesdienstraum der Hoffnungskirche dient auch für Trauerfeiern. Dabei ist die Benutzung der Empore grundsätzlich nur für Organisten und Chöre vorgesehen.
- (5) Zudem befindet sich im Gebäude ein Andachtsraum, der auch als Abschiedsraum bei Aussegnungen dient. Die übrigen Räume (Leichenraum mit Kühlzellen für 4 Särge, Technik- und Büroräume, Sakristei) sind für die Bestatter, den Beschäftigten der Kirchengemeinde, sowie für Pfarrer / Pfarrerin vorgesehen. Zwei WC für Besucher (davon eins behindertengerecht) sind an der Westseite des Gebäudes von außen zugänglich

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Die innere Friedhofsverwaltung wird von der Pfarramtssekretärin vorgenommen. Die äußere Friedhofsverwaltung vor Ort wird vom Friedhofswart wahrgenommen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD)

- (4) Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen per Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden an der Anschlagtafel an der Hoffnungskirche bekannt gegeben.

§ 3

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.
- c) In den Abteilungen XI-XIV für die Streifenfundamente.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten April, September und Oktober: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - b) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - c) in den Monaten November bis März: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 - d) Der Zugang zur Hoffnungskirche im Friedhof ist auch zu Gottesdiensten außerhalb der vorstehenden Zeiten möglich.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Bestatter, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Sammlungen durchzuführen,
 - g) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen
 - j) Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben,
 - k) das Rauchen,
 - l) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - m) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - n) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (6) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Dabei sind die Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes, sowie die üblichen gesetzlichen Regelungen zu beachten.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen. Sie erhalten eine Ausfertigung der Friedhofsordnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Verwaltungsgebühr.

- (1) Bildhauer- und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (2) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege der Friedhofsgärtner sind ebenfalls zulässig.

- (7) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (8) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die allgemeine Öffnungszeit des Friedhofes, für Bestatter auf die vereinbarten Zeiten.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (10) Bei Verlassen des Friedhofes ist das Zufahrtstor zu schließen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel bei einem Todesfall oder bei Vorkauf vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Erwerber vereinbart. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. In der Urnengrabanlage in Abteilung XII werden die Grabstellen in der Reihenfolge der Bestattung vergeben.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes an Einzel- Doppel- und Urnengrabstätten

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auch bei mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (5) Es werden Einzel-, Doppel-, Urnengrabstätten und Urnengrabstätten an Stelen sowie Kindergräber eingerichtet.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Einzel- und Doppelgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder doppelt belegt werden können und für eine Nutzungszeit von 10 Jahren abgegeben werden.
- (8) In den Doppelgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, angenommene Kinder und Geschwister.
- (9) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (10) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Die Entfernung des Grabmales und des dazugehörigen Fundamentes sind durch einen Steinmetz zu veranlassen. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber / von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Beim Ausheben eines Grabes ist das Erdreich so abzulegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.. Grabsteine dürfen nicht durch ausgehobenes Erdreich belastet werden, es ist ausreichend Abstand zu halten.
- (4) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

§ 12

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Für Sargausstattung und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayerischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare, auf Holzbasis (Flüssigholz / Zellulose) hergestellte Urnen in die Erde versenkt werden. Metallkapseln, sowie Urnen aus anderen Materialien dürfen nicht verwendet werden.

§ 13

Tiefe des Grabes

- (1) Die Gräber werden in der Regel doppeltief ausgehoben, so dass während der Ruhezeit eine weitere Leiche beigesetzt werden kann. Auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzungsberechtigten kann das Grab auch einfachtief ausgehoben werden.
- (2) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße ab Geländeoberkante einzuhalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
 - e) für Personen über 12 Jahre in einem doppeltiefen Grab 2,40 m
- (3) in einem doppeltiefen Grab, in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist eine weitere Leiche in einer Tiefe von 1,80 m sowie die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,10 m beigesetzt werden
- (4) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

§ 14

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:¹
 - a) **Einzelgräber** in den Abteilungen I – X haben folgende Maße: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m. Bei Neuanlage gelten eine Mindestlänge von 2,10 m und eine Mindestbreite von 0,90 m. Diese Maße sind, soweit das möglich ist, anzuwenden
 - b) **Einzelgräber** in den Abteilungen XI – XIV haben einschließlich des Zwischenweges folgende Maße: Länge zwischen 2,40 m und 3,00 m, Breite zwischen 1,50 m und 1,70 m. Für die fertigen Grabbeete ergeben sich daraus folgende Maße: Länge 2,20 m, Breite 1,10 m
 - c) **Doppelgräber** in den Abteilungen I – X haben folgende Maße: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m. Bei Neuanlage gelten eine Mindestlänge von 2,10 m und eine Mindestbreite von 1,80 m.
 - d) **Doppelgräber** in den Abteilungen XI – XIV haben einschließlich des Zwischenweges folgende Maße: Länge zwischen 2,40 m – 3,00 m. Breite zwischen 2,60 m und 2,80 m. Für die fertigen Grabbeete ergeben sich daraus folgende Maße: Länge 2,20 m, Breite 2,20 m – 2,40m,
 - e) **Urnengräber** in den Abteilungen I – X, angelegt bis 2010, haben folgende Maße: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m

- f) **Urnengräber** in den Abteilungen XI – XIV und ab 2011 angelegte Urnengräber in den Abteilungen I – X haben einschließlich des Zwischenweges folgende Maße:
Länge 1,00 m – 1,20 m, Breite 1,00 m – 1,20 m. Für die fertigen Grabbeete ergeben sich daraus folgende Maße: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.
- g) **Urnengrabanlage für pflegefreie Gräber:** In Abteilung XII des Friedhofs befindet sich eine Urnengrabanlage mit 27 Grabstellen. Es besteht die Möglichkeit, dass an den an den jeweiligen Grabstellen eine zweite Urne für einen Familienangehörigen beigesetzt wird. Die Grabanlage ist dauerhaft bepflanzt und wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. An den einzelnen Grabstellen befinden sich Stelen mit Sandsteinplatten, auf denen die Namen der Bestatteten mit Geburts- und Todestag eingraviert werden. Die einzelnen Grabstellen sind innerhalb der bepflanzten Fläche nicht abgegrenzt, ihr Platz ist durch eine entsprechende Grabtafel (Stele) gekennzeichnet. Eine individuelle Bepflanzung oder Ausschmückung der Grabstellen, auch das Aufstellen von Pflanzschalen und Ablegen von Blumengebinden, ist nicht gestattet.
- h) **Gräber für Kinder, Tod- und Fehlgeburten:** Für Säuglinge bis zu 1 Jahr, Totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht können Gräber in Größe der Urnengräber angelegt werden. Für Kinder bis zu 5 Jahren können besondere Gräber mit folgenden Maßen angelegt werden: Länge von 1,50 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- (2) In den Abteilungen XI – XIV sowie bei neu angelegten Urnengräbern in den Abteilungen I – X sind die Größen der Grabflächen durch festgelegte Einfassungen (Einfassungsplatten) bereits vorgegeben.
- (3) In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In der Anlage für pflegefreie Gräber in Abteilung XII kann an jeder Grabstelle eine zweite Urne beigesetzt werden.
- (4) In einem Einzel- oder Doppelgrab können innerhalb der Ruhezeit zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 15

Ruhezeit / Nutzungszeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	10 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	10 Jahre
für Aschen	10 Jahre

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen werden.
- (2) Die allgemeine Nutzungszeit der Gräber beträgt 10 Jahre; für eine Verlängerung der Nutzungszeit gilt § 20.
- (3) Der beim Erwerb ausgestellt Grabbrief ist bei Verlängerungen bzw, bei Veränderungen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 16

Belegung und Wiederbelegung

- (1) Jedes Einzelgrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 13 Absatz 1).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 14 Absatz 3 und 4).
- (4) Einzel- und Doppelgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (5) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß

§ 17

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umsetzung einer Urne ist nicht möglich.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 18

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

§ 19

Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (3) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über auf:
 - a) Ehegatten,
 - b) eheliche und nichteheliche Kinder
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) die Eltern
 - e) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - f) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - g) auf die nicht unter a) - f) fallenden Erben.
- (4) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - g) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (5) Solange der Berechtigte nicht feststeht, kann der Inhaber des Grabbriefes als berechtigt angesehen werden.
- (6) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (8) Sind keine Angehörigen oder Erben nach Absatz 3) vorhanden oder zu ermitteln, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist –falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt –der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig

tig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 10 Jahre verlängert werden. Auf Antrag entscheidet der Kirchenvorstand in Ausnahmefällen über eine kürzere Nutzungszeit. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (5) Bei Verlängerung bzw. Veränderung ist der Grabbrief der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Grabbrief ist an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte muss die Entfernung des Grabmals und des dazugehörigen Fundamentes durch einen Steinmetz veranlassen.
- (3) Nicht entfernte Grabmale werden vom Friedhofsträger entfernt. Entstehende Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22

Wiederbelegung

- (1) Einzel- und Doppelgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 23

Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Rückerstattung von Gebühren ist nicht möglich.

§ 24

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

V. Hoffnungskirche und Andachtsraum

§ 25

Benutzung der Hoffnungskirche und des Andachtsraumes

- (1) Die Hoffnungskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Hoffnungskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die angebrachten christlichen Symbole dürfen bei Trauerfeiern weder entfernt noch abgedeckt werden.
- (5) Der Andachtsraum dient zur individuellen Abschiednahme sowie für besondere Aussegnungsfeiern für Angehörige. Auch Trauerfeiern mit wenigen Trauergästen können auf Wunsch der Angehörigen im Andachtsraum abgehalten werden
- (6) Die Benutzung der Kirche und des Andachtsraumes wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken bestehen.

§ 26

Benutzung des Leichenraumes

- (1) Der Leichenraum (Herrichterraum mit Kühlzellen) dient zur Umbettung, Einsargung und Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Außerhalb der Kühlzellen ist hier kein Raum zum Einstellen von Särgen vorgesehen. Urnen können kurzzeitig bis zur Beisetzung aufbewahrt werden.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Säрге darf nur vom Bestatter/der Bestatterin sowie von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Säрге erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (4) Säрге von an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (5) Der Zutritt zum Leichenraum ist nur den Bestattern, der Friedhofsverwaltung und den Reinigungskräften gestattet. Der Raum ist stets verschlossen zu halten.

§ 27

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Hoffnungskirche und des Andachtsraumes kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 29

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung ist von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am 24.06.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt und tritt mit Wirkung ab 01.07.2020 in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

.Nürnberg, den 30.06.2020 Der Kirchenvorstand

